

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt



COMPO Jardin AG

Handelsname: **Gesal Rasenunkraut-Vernichter** Stand: 09.06.2021

Produkt-Artikel-Nr. **1609202039**

1. Stoff-, Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

a) Angaben zum Produkt

Handelsname Gesal Rasenunkraut-Vernichter
Produkt-Typ Herbizid
Varianten 500 ml
Anwendung Konzentrat zum Verdünnen

b) Firmenbezeichnung

COMPO Jardin AG
Hegenheimermattweg 65
CH-4123 Allschwil
Tel. +41 (0)61 486 20 00
Info@compojardin.ch
Fax +41 (0)61 486 20 01
Tox Info Suisse 145

c) Notruf-Telefon

W-6719-3

112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017
(CLP_CH)			

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Njett
Stoffname : 2,4 D; Dicamba; MCPPP / Herbizid

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Omya (Schweiz) AG AGRO
Baslerstrasse 42
4665 Oftringen
Telefon : +41627892929
Telefax : +41627892077
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : sdb.ch@omya.com

1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : Notfalldienst: Telefon 145 (044/2515151), Fax: 044/2528833,
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum,
8032 Zürich

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 2	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112678000 Njett

Version 3.0 (CLP_CH) Überarbeitet am: 27.03.2017 SDB-Nummer: 112678000 Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017

Gefahrenhinweise : H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, CAS-Nr. 2634-33-5

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:
P301 + P310 + P330 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Mund ausspülen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Entsorgung:
P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Wasserlösliches Konzentrat

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
2,4-D DMA	2008-39-1 217-915-8 607-040-00-3	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 2; H411	3,32
Dicamba DMA	2300-66-5	Eye Irrit. 2; H319	0,28

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112678000 Njett

Version 3.0 (CLP_CH) Überarbeitet am: 27.03.2017 SDB-Nummer: 112678000 Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017

	218-951-7 607-044-00-5	Aquatic Acute 3; H412	
MCPP-P DMA	66423-09-4	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 2; H411	1,66
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411	0,0125

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
- Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.
Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.
Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017

(CLP_CH)

Löschpulver
Sand
Schaum
Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.
Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:
Stickoxide (NO_x)
Chlor
Kohlenmonoxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Spezifische Löschmethoden : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Die Gefahrenbereiche sind abzugrenzen und mit entsprechenden Warn- und Sicherheitszeichen zu kennzeichnen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Flächenmässige Ausdehnung durch geeignete Sperren verhindern.
Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017
(CLP_CH)			

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und gegebenenfalls in verschliessbare Behälter füllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Ansetzen der Gebrauchslösung wie auf dem (den) Etikett(en) und/oder der Gebrauchsanweisung angeben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Beschmutzte und/oder getränkte Kleidung sofort ausziehen und nur nach gründlicher Reinigung wiederverwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz
Material : Schutzhandschuhe aus Polyvinylalkohol oder Nitril-butylkautschuk

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017

(CLP_CH)

-
- | | | |
|------------------------|---|--|
| Anmerkungen | : | Chemikalienbeständige Handschuhe Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. |
| Haut- und Körperschutz | : | Langärmelige Arbeitskleidung
Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. |
| Atemschutz | : | Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung. |
| Schutzmaßnahmen | : | Das Produkt ist ein Pflanzenschutzmittel für die Anwendung im Freien oder im Gewächshaus. Keine Verwendung in geschlossenen Räumen. |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- | | | |
|--------|---|---|
| Wasser | : | Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. |
|--------|---|---|

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | | |
|--------------------------------------|---|---------------------------------------|
| Aussehen | : | Wasserlösliches Konzentrat |
| Farbe | : | hellbraun |
| Geruch | : | charakteristisch |
| pH-Wert | : | 6,84 (20 °C)
Konzentration: 10 g/l |
| | : | > 100 °C |
| Siedepunkt/Siedebereich | : | 100 °C
(1.013 hPa) |
| Flammpunkt | : | Nicht anwendbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : | nicht entzündlich |
| Dichte | : | 1.013 g/cm ³ |
| Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit | : | vollkommen mischbar |

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017
(CLP_CH)			

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe :

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität	:	LD50 Oral (Ratte): 375 mg/kg Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den ersten Wirkstoff in Kapitel 3. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.
		LD50 Oral (Ratte): > 2.000 mg/kg Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den zweiten Wirkstoff in Kapitel 3. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.
		LD50 Oral (Ratte): 650 mg/kg Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den dritten Wirkstoff in Kapitel 3. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.
Akute dermale Toxizität	:	LD50 Dermal (Kaninchen): 1.400 mg/kg Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den ersten Wirkstoff in Kapitel 3.
		LD50 Dermal (Kaninchen): > 2.000 mg/kg Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den zweiten Wirkstoff in Kapitel 3.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017
(CLP_CH)			

LD50 Dermal (Kaninchen): 900 mg/kg
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den dritten Wirkstoff
in Kapitel 3.

Inhaltsstoffe:

2,4-D DMA:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Dicamba DMA:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 2.630 mg/kg
Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): 2.000 mg/kg

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

nicht bestimmt

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Ergebnis: Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Ergebnis: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 3,8 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den ersten Wirkstoff
in Kapitel 3.
Die angegebenen Werte beziehen sich auf den technischen
Wirkstoff.

LC50 (Fisch): 180 mg/l

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017
(CLP_CH)			

Expositionszeit: 96 h
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den zweiten Wirkstoff in Kapitel 3.
Die angegebenen Werte beziehen sich auf den technischen Wirkstoff.

LC50 (Fisch): 125 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den dritten Wirkstoff in Kapitel 3.
Die angegebenen Werte beziehen sich auf den technischen Wirkstoff.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 184 mg/l
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den ersten Wirkstoff in Kapitel 3.

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1.600 mg/l
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den zweiten Wirkstoff in Kapitel 3.

EC50 : > 190 mg/l
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den dritten Wirkstoff in Kapitel 3.

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Algen): 33,8 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den ersten Wirkstoff in Kapitel 3.

EbC50 (Algen): > 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den zweiten Wirkstoff in Kapitel 3.

EC50 (Algen): 28,7 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Testsubstanz: Der Wert bezieht sich auf den dritten Wirkstoff in Kapitel 3.

Inhaltsstoffe:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 10 mg/l
Expositionszeit: 96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017
(CLP_CH)			

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Wasserläufe möglichst verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Entsorgung einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben.

Verunreinigte Verpackungen : Inhalt/ Behälter einer anerkannten Verbrennungsanlage zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklassen

14.4 Verpackungsgruppe

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017

(CLP_CH)

H302	:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	:	Verursacht Hautreizungen.
H317	:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	:	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	:	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	:	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	:	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	:	Akute Toxizität
Aquatic Acute	:	Akute aquatische Toxizität
Aquatic Chronic	:	Chronische aquatische Toxizität
Eye Dam.	:	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	:	Augenreizung
Skin Irrit.	:	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	:	Sensibilisierung durch Hautkontakt

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivillufffahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECL - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



112678000 Njett

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 12.11.2014
3.0	27.03.2017	112678000	Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2017
(CLP_CH)			

Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermengt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.